



17. Oktober 2012

IV-Rundschreiben Nr. 317

Durchschnittliches Einkommen der Arbeitnehmer zur Invaliditätsbemessung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV

Wir teilen Ihnen mit, dass das bei der **Invalidenversicherung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV** zu berücksichtigende durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmer **unverändert** bleibt. Es beträgt demnach **bis auf weiteres 77 000 Franken im Jahr**. Daraus ergeben sich die folgenden nach Alter abgestuften Teilbeträge:

Nach Vollendung von ... Altersjahren	Vor Vollendung von ... Altersjahren	Prozentsatz	Franken
	21	70	53 900
21	25	80	61 600
25	30	90	69 300

Das Rundschreiben Nr. 303 wird aufgehoben.